

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative von Claudio Schmid  
betreffend gesetzliche Grundlagen im Sozialhilfegesetz  
zur Benützung von Fahrzeugen**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. September 2014,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 169/2013 von Claudio Schmid wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Willy Haderer, Hansruedi Bär, Linda Camenisch, Ruth Frei, Astrid Furrer, Walter Isliker, Lorenz Schmid:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 169/2013 von Claudio Schmid wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. September 2014

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Der Sekretär:
Eva Gutmann	Andreas Schlagmüller

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Eva Gutmann, Zürich (Präsidentin); Hansruedi Bär, Zürich; Angelo Barrile, Zürich; Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Willy Haderer, Unterengstringen; Walter Isliker, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Silvia Seiz, Zürich; Kathy Steiner, Zürich; Cyrill von Planta, Zürich; Erika Ziltener, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

## **Sozialhilfegesetz**

**(Änderung vom . . . . . ; Benützung von Fahrzeugen)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. September 2014,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Benützung von  
Fahrzeugen

§ 24 b. <sup>1</sup> Ist die Benützung eines Motorfahrzeuges für den Hilfesuchenden nicht zwingend erforderlich, werden in Abweichung von den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe die Betriebskosten des Motorfahrzeuges von der Sozialhilfeleistung in Abzug gebracht.

<sup>2</sup> Zwingend erforderlich ist die Benützung eines Motorfahrzeuges, wenn sie für die Berufsausübung notwendig ist sowie wegen einer Krankheit oder Behinderung.

<sup>3</sup> Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug wird als Leistung gemäss § 2 Abs. 2 berücksichtigt, wenn die Benützung für den Hilfesuchenden nicht zwingend erforderlich ist.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

---

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 8. Juli 2013 unterstützte der Kantonsrat die von Claudio Schmid am 3. Juni 2013 eingereichte parlamentarische Initiative mit 83 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit an den Regierungsrat**

#### **2.1 Inhalt der parlamentarischen Initiative (PI)**

Die parlamentarische Initiative fordert folgende neue Bestimmung im Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981:

§ 24 b. Es gelten folgende Abweichungen von den SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe): Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht zwingend erforderlich ist, werden die Betriebskosten in Abzug gebracht. Zwingende Gründe können sein: berufliche Situation, Krankheit, Behinderung. Liegen solche Gründe vor, entfällt der Abzug. Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug gilt als Naturalleistung, die ohne Vorliegen der erwähnten zwingenden Gründe als eigene Mittel angerechnet wird.

Benützung von  
Fahrzeugen

#### **2.2 Vorbehaltenes Beratungsergebnis**

Anlässlich ihrer Sitzung vom 8. April 2014 hat die Kommission – vorbehältlich allfälliger Rückkommensanträge und der Schlussabstimmung – die parlamentarische Initiative mit 11:2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Die Beratungen haben gezeigt, dass für den Besitz und den Gebrauch von Motorfahrzeugen durch Sozialhilfebeziehende bereits zahlreiche rechtliche Schranken und eine gängige Gerichtspraxis bestehen. Bei der Berechnung der Sozialhilfe wird das Auto als Teil des Vermögens angerechnet, was bedeutet, dass es unter Umständen verkauft werden muss. Wer der Sozialbehörde den Besitz eines Autos nicht meldet, macht sich folglich des Missbrauchs schuldig. Hingegen sind der Besitz und die Nutzung eines Autos ausdrücklich zulässig, wenn es für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich ist.

Im Handbuch der Sozialhilfebehörden sind die Schranken des Besitzes und Gebrauchs von Motorfahrzeugen durch Sozialhilfebeziehende detaillierter beschrieben, als dies in einem Gesetz möglich wäre. Die zuständige Direktion schlug vor, das Handbuch mit Verweis auf die parlamentarische Initiative zu konkretisieren und legte unserer Kommission den entsprechenden Text vor. Er sieht vor, dass die elementaren Lebensbedürfnisse der Sozialhilfebeziehenden oder die Bedürfnisse ihrer Familienangehörigen nicht aufgrund der Kosten für das Motorfahrzeug beeinträchtigt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke, Gesundheitspflege, Bekleidung und Schuhe sowie Körperpflege. Besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung, kann die Hinterlegung des Nummernschilds verfügt werden.

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit wird damit dem Anliegen der parlamentarischen Initiative besser und konkreter entsprochen, als wenn das Sozialhilfegesetz geändert würde, wie es die Initianten vorschlagen. Das Handbuch der Sozialhilfebehörden ist behördenverbindlich. Dieser Lösungsansatz wird als zielorientiert bezeichnet, weil grundsätzlich weiterhin die Gemeindebehörden mit der Aufgabe betraut sein sollen festzustellen, ob der Besitz und der Gebrauch eines Autos für den Sozialhilfebeziehenden angemessen ist und ob seinen Angehörigen deswegen keine Nachteile erwachsen.

Für die Kommissionsminderheit sind die Aussagen im Handbuch der Sozialhilfebehörden nicht verbindlich genug, weil immer noch zu viel Missbrauch möglich ist, nicht zuletzt, weil die Sozialbehörden in den Gemeinden nicht alle gleich handeln würden. Für sie ist eine zwingende gesetzliche Vorgabe notwendig.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Mai 2014 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 169/2013 betreffend gesetzliche Grundlagen im Sozialhilfegesetz zur Benützung von Fahrzeugen im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Wir schliessen uns den Überlegungen und dem Entscheid Ihrer Kommission an und unterstützen Ihren vorgesehenen Antrag an den Kantonsrat, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 169/2013 abzulehnen.

#### **4. Antrag der Kommission**

An der Sitzung vom 1. Juli 2014 nahm die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates vom 4. Juni 2014 zur Kenntnis. Die Schlussabstimmung erfolgte am 19. August 2014. Die KSSG empfiehlt dem Kantonsrat mit 8:7 Stimmen, die parlamentarische Initiative Schmid KR-Nr. 169/2013 abzulehnen.

Die Kommissionsmehrheit erachtet es als unverhältnismässig und nicht zielführend, für die wenigen Fälle, bei denen Sozialhilfebeziehende im Besitze eines Autos sind, eine gesetzliche Regelung vorzusehen.

Die Kommissionsminderheit unterstützt die geänderte parlamentarische Initiative. Sie ist der Ansicht, dass eine gesetzliche Regelung dem Missbrauch besser vorbeugt und die Gemeinden mit der vorgeschlagenen Bestimmung im Vollzug der Sozialhilfe wirksamer unterstützt werden.